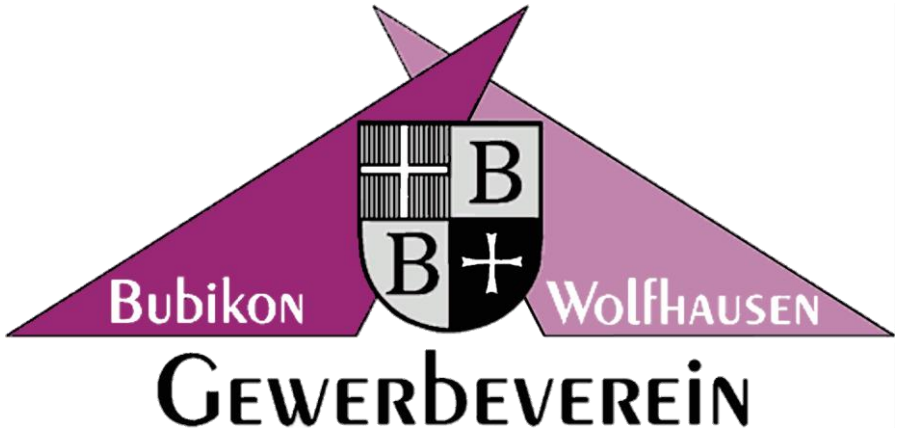


**Statuten
des Gewerbevereins
Bubikon-Wolfhausen**

Gegründet 1945



Statuten des Gewerbevereins Bubikon-Wolfhausen

I. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Gewerbeverein Bubikon-Wolfhausen besteht in Bubikon und Wolfhausen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zugehörigkeit

Der Verein seinerseits ist Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Bezirksgewerbeverband Hinwil (BGV)
- Kantonaler Gewerbeverband (KGB)
- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

II. Zweck

Art. 3 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbes, Handels und der Dienstleistungserbringer zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

Er fördert die Interessen und unterstützt die Bestrebungen der Gewerbeverbände des Bezirkes Hinwil, des Kantons Zürich und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die selbständig in Handel, Gewerbe, Industrie oder der Erbringung von Dienstleistungen tätig sind und den Geschäftssitz, eine Geschäftsniederlassung oder den Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bubikon-Wolfhausen haben. Juristische Personen bezeichnen einen kompetenten und zeichnungsberechtigten Vertreter, der sie gegenüber dem Verein vertritt.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, welche die Kriterien für eine Aktivmitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllen, sich aber aufgrund ihrer heutigen oder früheren beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen. Sie zahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrages.

Zu Ehrenmitgliedern können ausschliesslich Personen ernannt werden, die weder Aktiv- noch Passivmitglied sind und sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitglieds. Einem Ehrenmitglied fallen die Rechte eines Aktivmitglieds zu. Die Ernennung zum Ehrenmitglied entbindet von der Beitragspflicht.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Neumitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand prüft die Eintrittsgesuche. Neumitglieder können ausschliesslich durch die nächste Generalversammlung auf Antrag des Vorstands aufgenommen werden. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn das zur Wahl stehende Neumitglied an der Generalversammlung anwesend ist.

Bei juristischen Personen hat ein zeichnungsberechtigter Vertreter anwesend zu sein.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Art. 6 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Passivmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Verhandlung teil. Familienunternehmen mit mehreren Geschäftsstellen haben nur dann je ein Stimmrecht, wenn die Geschäftsstellen je einzeln als Mitglieder in den Verein aufgenommen sind.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der Verein gemäss Statuten, allfälligen Reglementen und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten, Reglementen und Vereinsbeschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge für Aktiv- sowie Passivmitglieder werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Geschäftsaufgabe, Konkurs, Wegzug aus der Gemeinde, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes an den Präsidenten erklärt werden.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die erwiesenermassen den Interessen oder Beschlüssen zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung unter Angaben der Traktanden schriftlich eingeladen.

Zur Behandlung dringender Geschäfte kann der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung durchführen. Diese muss mindestens 10 Tage vorher einberufen werden.

Ausserdem findet eine ausserordentliche Generalversammlung statt, wenn dies unter schriftlicher Angabe der Traktanden von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung muss innert 30 Tagen stattfinden.

Art. 11 Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme des Jahresberichts
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes

6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Genehmigung des Budgets
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
10. Wahl der Rechnungsrevisoren
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
13. Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
14. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands oder der Vereinsmitglieder
15. Änderung der Statuten
16. Auflösung des Vereins
17. Verschiedenes

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 20 und Art. 21 das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit obliegt dem Präsident der Stichentscheid.

Art. 13 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vize-Präsidenten geleitet.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie sechs bis zehn Mitgliedern. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt einen Vize-Präsidenten, einen Aktuar und einen Kassier.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder zur Mitarbeit beiziehen.

Die ordentliche Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand wird jährlich zur Hälfte gewählt, und zwar in den ungeraden Jahren der Präsident und zwei bis vier Mitglieder, in den geraden Jahren vier bis sechs Mitglieder.

Bei Neuwahlen während der Amtszeit erfolgt die Neuwahl lediglich für den Rest der laufenden Amtszeit.

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des Vereins gemäss Statuten und allfälligen Reglementen. Er hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
2. Vorbereitung der Versammlungen;
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung;
4. Durchführung des Jahresprogramms;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Bestellung und Organisation von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
7. Provisorische Aufnahme von neuen Mitgliedern zur Genehmigung durch die Generalversammlung;
8. Erlass von Reglementen und Vorschriften

In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vize-Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen verfügt der Kassier über Einzelzeichnungsberechtigung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid dem Präsidenten.

Art. 17 Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (erster und zweiter Revisor) und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Nach jeder Amtsdauer scheidet der amtsältere Revisor aus und darf frühestens nach zwei Jahren wiedergewählt werden. Das Ersatzmitglied wird zweiter Revisor.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Vereinsrechnung.

Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Rechnungsrevisor anwesend ist.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt.

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Für einmalige Ausgaben kann der Vorstand jährlich bis Fr. 2'000 selbständig beschliessen.

Die Rechnungen für die ordentliche Vereinstätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von einzelnen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Statutenrevision

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit anlässlich der Generalversammlung der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins wird das dannzumalige Vereinsvermögen wenn möglich beim Kantonalen Gewerbeverband Zürich hinterlegt, und zwar mit der Absicht, dass es samt Zinsen einem allfällig neu gegründeten Gewerbeverein in Bubikon-Wolfhausen zufallen soll.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. April 2012 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. April 1991 mit seitherigen Änderungen.

Bubikon-Wolfhausen, 20. April 2012

Der Präsident

Die Aktuarin

.....
Marc Hintermann

.....
Ursula Wyss